

I. Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh (.riess) – .riess-AGB-ALLGEMEIN – finden auf alle Vertragsbeziehungen zu anderen Unternehmen oder Personen des öffentlichen Rechts (Kunden) im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der .riess Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen .riess und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die .riess-AGB-ALLGEMEIN gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass .riess bei jedem einzelnen Vertrag mit diesem Kunden auf deren Geltung hinweisen müsste.
- 1.2 Die .riess-AGB-ALLGEMEIN gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als .riess ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn .riess in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Nur die Geschäftsführung von .riess ist berechtigt, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Liefer- und Leistungsbedingungen jeder Art zu vereinbaren.
- 1.4 Die .riess-AGB-ALLGEMEIN werden durch Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software – .riess-AGB-SOFTWARE, Vertragsbedingungen für Softwarepflege – .riess-AGB-SOFTWAREPFLEGE –, und Vertragsbedingungen für die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen – .riess-AGB-DIENSTLEISTUNGEN –, ergänzt, wobei diese Vertragsbedingungen im Rahmen ihres Geltungsbereichs den .riess-AGB-ALLGEMEIN vorgehen, für die im Übrigen die vorstehenden Regelungen entsprechend gelten.
- 1.5 Die .riess-AGB-ALLGEMEIN finden ebenfalls Anwendung, sofern .riess in einzelnen Fällen für den Kunden Werkleistungen erbringt.

II. Vertragsanbahnung, Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1 Die Angebote von .riess verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn .riess dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen oder technische Dokumentationen überlassen hat, an denen .riess sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehalt. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzung der Ziffern 7.2 ff..
- 2.2 Jede Bestellung von Software bzw. Beauftragung mit einer sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung bzw. Beauftragung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. .riess ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei .riess anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich z. B. durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Software bzw. Erbringung der sonstigen Leistungen an den Kunden erklärt werden.
- 2.3 Alle Kündigungen, Mahnungen, Fristsetzungen und sonstige rechtserheblichen Erklärungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

III. Gefahrübergang, Liefer- und Leistungsfristen

- 3.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen mit der Übergabe über den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei Versendung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über; bei Lieferungen mittels Download über das Internet mit Bereitstellung der hierfür erforderlichen Zugangsdaten durch .riess. Anstelle der Annahme bei Lieferungen tritt bei Dienstleistungen die Entgegennahme durch den Kunden und bei Werkleistungen die Abnahme.
- 3.2 Liefer- und Leistungsfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von .riess schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt .riess ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.
- 3.3 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert sich die Frist ebenfalls angemessen. Dies gilt nicht, wenn .riess die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.4 Ist die Nichteinhaltung von Liefer- und Leistungsfristen auf höhere Gewalt, z. B. Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 3.5 .riess ist zu teilweisen Lieferungen und Leistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde an der jeweiligen teilweisen Lieferung oder Leistung kein Interesse hat.

IV. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Höhe der Preise für die jeweiligen Lieferungen bzw. Leistungen richten sich nach den von .riess unterbreiteten jeweiligen Angeboten bzw. den Auftragsbestätigungen von .riess. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, werden Reisekosten und Spesen gesondert in Rechnung gestellt. Preise verstehen sich netto ab Lager ohne Abzüge und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tage der Rechnungslegung.
- 4.2 .riess behält sich ausdrücklich vor, Schecks oder Wechsel abzulehnen. Ihre Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- 4.3 .riess ist zu monatlichen Abrechnungen berechtigt. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert .riess die Art und die Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation dem Kunden mit der Rechnung.
- 4.4 Rechnungen sind fällig und ohne Abzug zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Mit Ablauf der Frist kommt der Kunde in Verzug. Befindet sich der Kunde in Verzug mit der Zahlung, so beträgt der Verzugszinssatz jährlich 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß der §§ 247, 288 Abs. 2 BGB.
- 4.5 .riess behält sich das Recht vor, Preise angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird .riess dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 4.6 Der Kunde kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel der Lieferungen bzw. Leistungen zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mängelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte ausüben.
- 4.7 Kommt der Kunde mit Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, steht .riess das Recht zu, weitere Lieferungen und Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem sich .riess verpflichtet hat, vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Beträge aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens .riess sind in diesem Falle infällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von .riess hierauf bedarf.

V. Eigentums- und Rechtevorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich .riess sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an gegenständlichen Lieferungen als auch für sonstige einräumende Rechte und immaterielle Leistungen, wie z. B. Nutzungsrechte an Software.
- 5.2 Lieferungen bzw. Leistungen von .riess dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Im Falle von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum von .riess hinzuweisen und .riess unverzüglich telefonisch, per Fax, per E-Mail (box@riess.de) zu informieren, sowie nachfolgend schriftlich per Post zu unterrichten. Sollte der Dritte nicht in der Lage sein, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, welche bei der Rechtsdurchsetzung .riess entstehen, zu tragen, so haftet der Kunde für den .riess entstandenen Schaden.
- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist .riess berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen sowie dem Kunden die gegebenenfalls eingeräumten weiteren Rechte, wie z. B. Nutzungsrechte an Software, zu entziehen. Diese Rechte von .riess bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind.
- 5.4 Liefergegenstände hat der Kunde mit Sorgfalt zu behandeln und für die Dauer eines Eigentumsvorbehalts auf Verlangen von .riess ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde bereits im Vorfeld an .riess ab. Im Falle von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist .riess unverzüglich vom Kunden schriftlich zu benachrichtigen, damit .riess rechtzeitig ihre Rechte geltend machen kann. Sollte der Dritte nicht in der Lage sein, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, welche bei der Rechtsdurchsetzung .riess entstehen, zu tragen, so haftet der Kunde für den .riess entstandenen Schaden.
- 5.5 Sofern .riess zur Ausübung des Eigentumsvorbehalts berechtigt ist, gewährt der Kunde .riess zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftsüblichen Zeiten unwiderruflich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von .riess eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.
- 6.2 Hinsichtlich eines Zurückbehaltungsrechts des Kunden wegen etwaiger Mängel gilt vorstehende Ziffer 4.6 entsprechend. Sofern Mängel rechtskräftig festgestellt oder von .riess anerkannt sind, muss der Umfang des ausgeübten Zurückbehaltungsrechts in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen. Sollten Mängelrügen zu Unrecht erfolgen, ist .riess berechtigt, den ihr dadurch entstandenen Schaden vom Kunden ersetzen zu lassen.
- 6.3 Zwecks Vermeidung von Schäden ist der Kunde angehalten, für eine ordnungsgemäße Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten (etwa Hardware, Software) zu sorgen, die deren Art und Bedeutung angemessen ist.
- 6.4 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nicht anders vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Verfahren von .riess verwendet.
- 6.5 Der Kunde wird im Rahmen der von .riess geschuldeten Lieferungen und Leistungen die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde alle für .riess notwendigen Informationen, z. B. über Zielsetzung und Anforderungen des Kunden, aufzufordern rechtzeitig übermittelt und fachkundiges Personal zur Unterstützung von .riess zur Verfügung stellt. Der Kunde und .riess benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner, über die die Kommunikation erfolgt. Des Weiteren wird der Kunde, die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuell erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsmittel rechtzeitig bereitstellen und einen Remote-Zugang auf das Kundensystem ermöglichen. Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich etwaige davon betroffene Fristen angemessen und die Vertragspartner werden für weitere Auswirkungen eine angemessene Regelung treffen.
- 6.6 Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer es ist zuvor eine Verschlüsselung ausdrücklich vereinbart worden.

VII. Haftung für (Sach)mängel bei Lieferungen und Leistungen

- 7.1 .riess leistet Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen. Für eine nur unerhebliche Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen (Sach)mängeln.
- 7.2 Ansprüche wegen (Sach)mängeln bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Softwarefehlern oder bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Dies gilt auch bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte, es sei denn, dass davon die Analyse und die Beseitigung des Mangels nicht erschwert wird.
- 7.3 Die Verjährungsfrist für (Sach)mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt. Gleiches gilt, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorsieht, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von .riess, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch .riess führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.
- 7.5 .riess kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit
- .riess aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
 - eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
 - zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.
- 7.6 Für Schadensersatz – und Aufwendungsansprüche des Kunden gilt ergänzend Ziffer 9.

VIII. Rechtsmängel

- 8.1 Werden durch die Lieferungen und Leistungen von .riess die Rechte Dritter verletzt, so haftet .riess nur, soweit der Gegenstand der Lieferung und Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird. .riess haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.
- 8.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass Lieferungen oder Leistungen von .riess seine Rechte verletzen, benachrichtigt der Kunde unverzüglich .riess. .riess und ggf. ihre Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er .riess angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.
- 8.3 Werden durch Lieferungen oder Leistungen von .riess Rechte Dritter verletzt, wird .riess nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
- dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
 - die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn .riess keine andere Abhilfe mit zumutbarem Aufwand erzielen kann.
- Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- 8.4 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 7.3. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt ergänzend Ziffer 9, für zusätzlichen Aufwand von .riess gilt Ziffer 7.5 entsprechend.

IX. Allgemeine Haftung

- 9.1 Die Haftung von .riess richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist: .riess haftet dem Kunden stets
- für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die .riess, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 9.2 .riess haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 9.3 Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch auf nicht weniger als € 50.000,00. Für die Verjährung gilt Ziffer 7.3 entsprechend. Die Vertragspartner können bei Vertragsschluss eine weitergehende Haftung schriftlich vereinbaren, wobei dann eine individuell vereinbarte Haftungssumme vorrangig ist. Die Haftung gemäß Ziffer 9.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.
- 9.4 Aus einer Garantieerklärung haftet .riess nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gem. Ziffer 9.2.
- 9.5 Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet .riess nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von .riess tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung von .riess vereinbart ist.
- 9.6 Für Aufwendungsansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen .riess gelten die Ziffern 9.1 bis 9.5 entsprechend.

X. Fristsetzungen, Androhung von Schadensersatz, Rücktritt und Kündigung

- 10.1 Sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, Schadensersatz, statt der Lieferung oder Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diese Rechtsbehelfe nach Fristablauf geltend machen wird.
- 10.2 Vorstehende Ziffer 10.1 gilt entsprechend, sofern dem Kunden gesetzlich das Recht zusteht, von dem Vertragsverhältnis mit .riess zurückzutreten oder dieses aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

XI. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

- 11.1 Soweit die Vertragsparteien vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einer Partei aus dem Bereich der anderen Partei bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, wie z. B. Anwendungs-Knowhow, Kundendaten, o.ä., die in Geschäftskreisen nicht allgemein bekannt und die deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich zu machen, noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen oder gar zu vervielfältigen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich
- allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden;
 - einer Vertragspartei aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
 - aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einer Vertragspartei - insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen und Behörden - offengelegt werden müssen.
- 11.2 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der jeweils anderen Partei hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte bzw. gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung bzw. Löschung ist der anderen Vertragspartei auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Regelungen in diesem Absatz gelten jedoch nicht für Abschriften, die zu Nachweiszwecken von einer Vertragspartei in einer vertraulichen Ablage zurückbehalten werden.
- 11.3 Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsverpflichtung überdauert die Vertragsbeziehungen der Parteien um 5 Jahre.
- 11.4 .riess bleibt jedoch berechtigt, zur Lösung der vom Kunden gestellten Fragen und Probleme im Zusammenhang mit von .riess überlassenen Analysefunktionen und -tools, die unter Umständen Geschäftsgeheimnisse, wie z. B. Kundendaten, enthalten, an Lizenzgeber zu übermitteln. In diesem Fall verpflichtet .riess auch den Lizenzgeber zur Geheimhaltung.
- 11.5 Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Einzelheiten der vertraglichen Regelungen mit .riess vertraulich zu behandeln, insbesondere auch die darin enthaltenen Preiskonditionen.

XII. Datenschutz

Der Kunde wird mit .riess datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen.

XIII. Sonstiges

- 13.1 .riess kann nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden Leistungen an von ihr ausgewählte Unterauftragnehmer vergeben. .riess ist für die Leistungen dieser Unterauftragnehmer verantwortlich wie für eigene Leistungen.
- 13.2 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich anders vereinbart.
- 13.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen .riess und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts – CISG – und des internationalen Privatrechts sowie dessen Rechtswahlklauseln oder Kollisionsnormen.
- 13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Karlsruhe, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. .riess bleibt jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh für die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen .riess AGB-DIENSTLEISTUNGEN



I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh (.riess) zur Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen – .riess-AGB-DIENSTLEISTUNGEN – finden auf alle Vertragsbeziehungen zu anderen Unternehmen oder Personen des öffentlichen Rechts (Kunden) im Zusammenhang mit Beratungs- und sonstigen Dienstleistungsaufträgen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen .riess und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die .riess-AGB-DIENSTLEISTUNGEN ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von .riess – .riess-AGB-ALLGEMEIN –, die neben den .riess-AGB-DIENSTLEISTUNGEN Vertragsbestandteil sind.

II. Beratungs- und sonstige Dienstleistungen von .riess

2.1 .riess erbringt aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Kunden diverse Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Auswahl, Einführung, Installation, Nutzung sowie der individuellen Anpassung von Software. Die im Einzelfall von .riess zu erbringenden Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen sind in den jeweiligen Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen von .riess festgehalten. Die .riess-AGB-DIENSTLEISTUNGEN finden insbesondere bei folgenden Leistungen von .riess Anwendung:

- Ermittlung der konkreten Software-Anforderungen des Kunden unter Berücksichtigung der vorhandenen, kundenindividuellen Hard- und Softwareumgebung;
- Unterstützung und Beratung während der Einführung der Software;
- Umsetzung von Pilot-Anwendungen der jeweiligen Software im Unternehmen des Kunden;
- Beratung bei der Installation und Einführung der vom Kunden ausgewählten Software;
- Unterstützung des Kunden bei Herstellung und Optimierung der Betriebsbereitschaft der Software;
- Beratung bei der Anpassung und Erweiterung von Software;
- Schulung und Training der Endanwender bzw. der Mitarbeiter des Kunden z. B. Standardkurse, Workshops, Seminare für die optimierte Nutzung der Software.

2.2 Die vorstehend aufgeführten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen werden nur dann von .riess zu abweichenden Bedingungen erbracht, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart ist.

III. Umfang und Erbringung der Leistungen

- 3.1 Konkrete Zielsetzung, Umfang der Aufgabenstellung und Vorgehensweise werden vom Kunden in enger Zusammenarbeit mit .riess bestimmt und schriftlich festgelegt.
- 3.2 Soweit .riess Unterstützungsleistungen im Rahmen von kundenseitigen Projekten erbringt, ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und Verantwortung liegen insofern ausschließlich beim Kunden. .riess und der Kunde werden einvernehmlich die Art und die Darstellung der Kundenvorgaben bzw. deren Dokumentation und Protokollierung sowie Zeitvorgaben vereinbaren und dabei festlegen, welche Aufgaben .riess hierbei übernimmt.
- 3.3 .riess hat qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsdurchführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. .riess entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt oder ausgetauscht werden.
- 3.4 Soweit Mitarbeiter des Kunden im Rahmen von Aufgabenstellungen des Kunden unterstützend tätig werden, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter von einem geeigneten Mitarbeiter geleitet werden. Der jeweils verantwortliche Ansprechpartner des Kunden sowohl in kaufmännischer als auch in technischer Sicht ist .riess vor Beginn der Ausführung der Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen zu benennen.
- 3.5 Wenn .riess den Kunden bei Anpassungen und Erweiterungen der Software im Auftrag und nach Vorgaben des Kunden unterstützt, schuldet .riess die Tätigkeit, nicht jedoch die Gewährleistung und die Versionspflege dazu, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3.6 .riess erbringt die Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen regelmäßig während der normalen Arbeitszeiten außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr CET/CEST.

IV. Vergütung, Rechnungsstellung

- 4.1 Beratungs- und Dienstleistungsaufträge werden .riess nach Zeitaufwand vergütet. Zum Zeitaufwand, der vom Kunden zu vergüten ist, gehören neben der Tätigkeit der Mitarbeiter von .riess selbst auch deren Teilnahme an Besprechungen, Projektsitzungen sowie auch etwaige Vor- und Nacharbeiten der Mitarbeiter außerhalb des Hauses des Kunden, z. B. in einer .riess Betriebsstätte.
- 4.2 Von .riess erbrachte Beratungs- und sonstige Dienstleistungen können vom Kunden auf Leistungsnachweisen gegengezeichnet werden. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der Leistungsnachweise nach Abschluss der Tätigkeiten oder monatlich, wenn sich die Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen über mehr als eine Woche erstrecken. Für einzelne, nicht zu umfangreiche einmalige Tätigkeiten wie Installationsunterstützung, Einweisung oder Schulung wird .riess die Leistungen jeweils unmittelbar nach der Erbringung in Rechnung stellen. Abweichungen von dieser Regelung sind in den jeweiligen Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen geregelt.
- 4.3 Soweit in den Auftragsbestätigungen ein Zeitaufwand angegeben wird, ist dies lediglich eine Schätzung. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistung ergeben. .riess wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Überschreitung des ursprünglich geschätzten Zeitaufwands und deren Gründe benachrichtigen. Soweit der Kunde eine verbindliche Obergrenze des Zeitaufwands wünscht, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 4.4 Werden Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht, kann .riess diese dennoch zur Abrechnung bringen, jedoch abzüglich der ersparten Nebenkosten wie z. B. Reisekosten.

V. Leistungsstörungen

Hinsichtlich der erbrachten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen haftet .riess für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen, nicht aber für einen vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde wird bei Bedarf für die bei ihm tätigen Mitarbeiter von .riess geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel und Datenträger gelagert werden können.
- 6.2 Der Kunde wird bei Bedarf .riess alle erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen, den Mitarbeitern von .riess jederzeit kostenfreien Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgen.
- 6.3 Soweit .riess im Rahmen der Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen beim Kunden Software installiert, ist es Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hardware- und Software-Umgebung zu sorgen. Der Kunde ist vor Inbetriebnahme dazu angehalten, alle Funktionen dieser Software unter der kundenseitigen Hardware- und Software-Umgebung zu testen. Im Falle einer Teststellung hat der Kunde nach deren Beendigung dafür Sorge zu tragen, dass alle, ihm für diesen Zeitraum von .riess überlassenen und danach nicht mehr genutzten Software unverzüglich aus seiner System-Umgebung entfernt werden. Eventuell angefertigte Kopien sind zu vernichten oder an .riess auszuhandigen. Es gelten insofern ergänzend die entsprechenden Regeln der .riess-AGB-SOFTWARE.
- 6.4 .riess haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

VII. Nutzungsrechte an Leistungen, Unterlagen, Schutzrechte

- 7.1 Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen von .riess für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen. Vorstehendes gilt insbesondere für alle Unterlagen und sonstigen Materialien, die .riess im Rahmen der Erbringung der Leistung für den Kunden erarbeitet.
- 7.2 Das Nutzungsrecht des Kunden für Leistungsergebnisse ist eingeschränkt auf die interne Eigennutzung für den vorausgesetzten Einsatz und umfasst nicht das Recht auf gewerbliche Weiterverwertung, insbesondere nicht das Recht zum Verkauf oder sonstiger Weitergabe bzw. Übertragung von Programmen und Programmbestandteilen, welche von .riess im Objektkode zur Verfügung gestellt werden. Dem Kunden wird insofern ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung von .riess übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.
- 7.3 Soweit schutzrechtsfähige Leistungsergebnisse jeder möglichen Art z. B. Patente, Gebrauchsmuster im Rahmen der Beratung entstehen, stehen sie .riess zu, wenn sie durch die Tätigkeit von Mitarbeitern von .riess begründet oder mitbegründet wurden. In diesem Fall räumt .riess dem Kunden hieran ein nicht gesondert zu vergütendes, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung von .riess übertragbares Nutzungsrecht ein.
- 7.4 Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei .riess.

VIII. Geltung der .riess-AGB-ALLGEMEIN

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von .riess – .riess-AGB-ALLGEMEIN – enthaltenen allgemeinen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechteevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Erbringung Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen entsprechend Anwendung. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen gehen diese .riess-AGB-DIENSTLEISTUNGEN den .riess-AGB-ALLGEMEIN vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh für die Überlassung von Software .riess AGB-SOFTWARE



I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh (.riess) - zur Überlassung von Software - .riess-AGB-SOFTWARE - finden auf alle Vertragsbeziehungen zu anderen Unternehmen oder Personen des öffentlichen Rechts (Kunden) im Zusammenhang mit der Überlassung von Softwareprogrammen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen .riess und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die .riess-AGB-SOFTWARE ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von .riess - .riess-AGB-ALLGEMEIN - die neben den .riess-AGB-SOFTWARE Vertragsbestandteil sind.

II. Leistungen von .riess

- .riess überlässt dem Kunden die in der Auftragsbestätigung bzw. in dem Software-Überlassungsschein- / Lizenzvertrag bezeichnete .riess Software (Vertragssoftware) in maschinenlesbarer Form – Objektcode - zusammen mit der jeweiligen Produktbeschreibung sowie - falls vorhanden – sonstiger Dokumentation wie z. B. Bedienungsanweisungen, Hilfsdateien, sonstige technische Informationen und Unterlagen. Die Lieferung der Vertragssoftware erfolgt – je nach Möglichkeit bzw. Kundenwunsch – auf einem Datenträger oder in unverkörperter Form als Download über das Internet mittels Zugangsdaten, welche dem Kunden von .riess zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich umfasst die Vertragssoftware alle Produkte, die .riess zu ihren Preisen am Markt anbietet und die nicht ausschließlich und individuell für einen bestimmten Kunden entwickelt und bereitgestellt wurden.
- Überlässt .riess dem Kunden die Vertragssoftware durch Download, gewährleistet die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden.
- In der Produktbeschreibung bzw. in der sonstigen Dokumentation der Vertragssoftware ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können.
- Sofern nicht nachstehend abweichend geregelt, beinhalten die Leistungen von .riess im Rahmen der Überlassung der Vertragssoftware nicht die Lieferung von neuen Programmversionen der Vertragssoftware, die Softwareinstallation, kundenindividuelle Anpassungen, Schulungen, noch sonstige über die Überlassung der Vertragssoftware hinausgehende Beratungs- oder sonstige Dienst- bzw. Werkleistungen. Insbesondere unterstützt .riess den Kunden nicht darin, wenn dieser unter Nutzung der ggf. in der Vertragssoftware enthaltenen Schnittstellen die Vertragssoftware zwecks Datenaustausch mit einer anderen Software verbinden möchte. Sowohl die Herstellung einer solchen Verbindung als auch die zuvor genannten Leistungen erbringt .riess nur gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden.
- Softwareprodukte anderer Hersteller unterliegen diesen Bedingungen nicht. Für diese Fremd- bzw. Dritthersteller-Software gelten ausschließlich die einschlägigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Sofern Fremd- bzw. Dritthersteller-Software im Einzelfall von .riess dem Kunden ebenfalls angeboten wird, so ist im Angebot von .riess die jeweilige Produktbeschreibung und der Hersteller aufgeführt.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

- In der Auftragsbestätigung von .riess bzw. in der jeweiligen Dokumentation der Vertragssoftware ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Vertragssoftware vorausgesetzte Hardware- und Software-Umgebung verbindlich festgehalten. Der Kunde sorgt für eine geeignete Hard- und Softwareumgebung und deren Funktionalität, wobei er gleichzeitig mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und sicherzustellen hat, dass die von ihm bereitgestellte Systemumgebung frei von jedweder Schadsoftware ist.
- Der Kunde testet die Vertragssoftware gründlich auf grundsätzliche Mangelfreiheit in der kundenspezifischen Umgebung und Anwendung bevor er mit der operativen bzw. produktiven Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Vertragssoftware, die er im Rahmen der Nacherfüllung oder einem Software-Pflegevertrag erhält.
- Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Vertragssoftware sowie die Softwaredokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- Der Kunde trägt Nachteile oder Mehrkosten aus einer Verletzung der vorstehend genannten Pflichten und ist .riess für etwaige daraus resultierende Schäden haftbar.

IV. Rechte-Einräumung

- Alle Rechte an der Vertragssoftware – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich .riess zu, auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden ist. Entsprechendes gilt auch für alle sonstigen dem Kunden eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung, -durchführung oder bei der Nacherfüllung und der Software-Pflege durch .riess überlassenen Software, Arbeitsergebnisse und Informationen. Der Kunde hat an der Vertragssoftware nur die nachstehend genannten Befugnisse:
 - Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, gewährt .riess dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche und vorbehaltenlich nachstehender Ziffer 4.4 nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser .riess-AGB-SOFTWARE zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Vertragssoftware.
 - Erhält der Kunde, z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Software-Pflege, Software, die früher überlassene Vertragssoftware ersetzt, so erlischt in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software sein Nutzungsrecht innerhalb von zwei Wochen, nachdem er die neue Software produktiv einsetzt. Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungszwecken von der technisch ersetzten Vertragssoftware jeweils eine Kopie anzufertigen.
- Die Vertragssoftware folgt dem sich jeweils aus der Auftragsbestätigung von .riess bzw. dem Software Überlassungs- und Service-Schein bzw. dem Lizenzvertrag ergebenden einschlägigen Lizenzierungsmodell. Vertragssoftware, die als Named-User-Lizenz lizenziert wird, kann nur von registrierten, namentlich im System eingetragenen Nutzern verwendet werden.
- Der Kunde darf die Vertragssoftware vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertraglich definierte Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist. Daneben ist der Kunde zur Erstellung von Sicherungskopien gemäß den anerkannten Regeln der Technik und im notwendigen Umfang berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Sie dürfen ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen dürfen nicht erstellt werden. Von der Produktbeschreibung bzw. der sonstigen Dokumentation dürfen nur im Rahmen der vertragsgerechten Nutzung der Vertragssoftware Ausdrücke bzw. Kopien angefertigt werden, wobei eine Weitergabe an Dritte untersagt ist. Jede weitere Vervielfältigung der Vertragssoftware sowie der Produktbeschreibung bzw. sonstiger Dokumentation durch den Kunden oder eine Überlassung der Vertragssoftware an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung seitens .riess zulässig.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware im Originalzustand und als Ganzes an einen Dritten abzugeben, sofern dieser sich mit den .riess-AGB-SOFTWARE und .riess AGB-SOFTWAREPFLEGE sowie etwaigen weiteren einzelvertraglichen Regelungen einverstanden erklärt. Mit der Weitergabe der Vertragssoftware geht das Nutzungsrecht auf den Dritten über, der damit unter Ausschluss des Kunden allein zur Nutzung der Vertragssoftware gemäß den .riess-AGB-SOFTWARE berechtigt ist. Der Kunde hat in diesem Fall alle Kopien und Teilkopien der Vertragssoftware sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellt Kopien und Teilkopien umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien. Der Kunde ist verpflichtet, .riess von der Weitergabe der Vertragssoftware unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt nachstehende Ziffer 8.2. entsprechend.
- Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn der Kunde die Vertragssoftware einem Dritten lediglich zeitweise überlässt. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder Teile derselben zu Erwerbszwecken zu vermieten.
- Sofern .riess dem Kunden die Vertragssoftware lediglich auf Zeit überlässt (Software-Miete, Subscription), ergibt sich die Dauer der Überlassung der Vertragssoftware und die Höhe der hierfür vom Kunden an .riess zu zahlenden Miete bzw. Subscription-Gebühr jeweils aus der Auftragsbestätigung von .riess bzw. dem Software-Überlassungs- und Serviceschein (Subscriptionsschein). Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von .riess nicht berechtigt, die ihm dabei zur Nutzung überlassene Vertragssoftware einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese an einen Dritten zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen.
Im Übrigen und soweit nicht im Widerspruch zum Vertragstypus der Überlassung der Vertragssoftware auf Zeit stehend, gelten auch für die Software-Miete bzw. Subscription die Regelungen dieser .riess-AGB-SOFTWARE und der .riess-AGB-ALLGEMEIN.

V. Beschränkung des Nutzungsrechts

- Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und .riess mit der Beseitigung des Fehlers im Verzug ist. In diesem Falle darf der Kunde nur einen solchen Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit .riess in einem Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und Programmarbeitungsweisen zu befürchten ist.
- Dem Kunden ist es auch untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen – Dekompilierung – sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware – Reverse-Engineering – ist dem Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung unzulässig. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen notwendig ist, ihm die hierzu erforderlichen Informationen noch nicht zugänglich gemacht worden sind und sich die Dekompilierungsarbeiten auf die Teile der ursprünglichen Software beschränken.
- Dem Kunden ist es untersagt, die in der Vertragssoftware sowie in der Produktbeschreibung bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von .riess oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.
- .riess kann dem Kunden die Vertragssoftware zu Testzwecken (Teststellung) für einen schriftlich definierten Testzeitraum (Testphase) überlassen, ausschließlich zur Präsentation oder zur Prüfung der Eignung für den Einsatz beim Kunden und seinen nach §15 AktG verbundenen Unternehmen. Insbesondere ist der produktive Einsatz, bzw. dessen Vorbereitung sowie der Einsatz zu Schulungszwecken unzulässig. Die Eigenschaften der Software ergeben sich abschließend aus Dokumentationen, technischen Daten, Verkaufsprospekten, Werbehinweisen und Qualitätsbeschreibungen, die keine verbindliche Leistungsbeschreibung darstellen.
Sofern nicht nachstehend abweichend geregelt, beinhalten die Leistungen von .riess im Rahmen der Teststellung von Software nicht die Überlassung von Dokumentationen, Lieferung von neuen Programmversionen (Software-Pflege), die Softwareinstallation und Konfiguration, kundenindividuelle Anpassungen, Schulungen noch sonstige über die Überlassung der Software hinausgehende Beratungs- bzw. sonstige Dienstleistungen. Diese Leistungen unterliegen gesonderter Vereinbarung und werden bei Lieferung nach der .riess Preis- und Konditionenliste berechnet.
Die Nutzungsberechtigung für .riess Software ist bei Teststellungen allgemein beschränkt auf Testsysteme (nicht-produktive und nicht kommerzielle Nutzung), oder auch auf die vereinbarte Anzahl von Clients, Servern, Standorten bzw. für die vereinbarten Projekte. Während der Testphase fallen keine Lizenzkosten an.
Die Nutzungsberechtigung erlischt nach Beendigung des schriftlich definierten Testzeitraums. Danach sind unverzüglich alle Lieferungen, sowohl die installierte Software als auch ggf. erstellte Sicherungskopien (einschließlich der zugehörigen Dokumentation), zu löschen. Die Erledigung bestätigt der Kunde schriftlich gegenüber .riess.
Wünscht der Kunde im Rahmen der Teststellung der .riess-Software eine erweiterte Nutzung, z. B. auf einer größeren Anzahl von Clients bzw. Servern, an anderen Standorten oder in anderen Projekten, so ist diese gebührenpflichtig. .riess wird dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- Analog zu den vorstehenden Regelungen der Überlassung von Vertragssoftware zu Testzwecken (Teststellung) an Kunden, kann die Vertragssoftware von .riess an ausgewählte Partnerunternehmen zeitlich begrenzt auch für Demonstrationszwecke überlassen werden. Es gelten im Übrigen auch insofern diese .riess-AGB-SOFTWARE und die .riess-AGB-ALLGEMEIN.

VI. Gebühren

- 6.1 Sofern im Einzelfall nicht abweichend geregelt, setzen sich die vom Kunden zu zahlenden Gebühren für die Nutzung der Vertragssoftware aus einer bei Lieferung der Vertragssoftware zu bezahlenden einmaligen Gebühr und laufenden jährlichen Software-Pflegegebühr zusammen.
- 6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für die Vergütung und Rechnungsstellung der Software-Pflegegebühr im Übrigen Ziffer V. der .riess-AGB-SOFTWAREPFLEGE.

VII. Gewährleistung

- 7.1 Für die Rechte des Kunden bei Mängeln der Vertragssoftware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 7.2 Für die Vertragssoftware besteht eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr. Die einjährige Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Vertragssoftware an den Kunden. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist findet jedoch dann Anwendung, wenn .riess einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragssoftware übernommen hat.
- 7.3 .riess gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass, nach dem Stand der Technik, Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler .riess unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 7.5 .riess wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d. h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei .riess. Das Recht von .riess, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist .riess berechtigt, zur Mängelbeseitigung, dem Kunden eine neue Version der Vertragssoftware z. B. „Update“, „Service release/Patch“ zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt.
- 7.6 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, ist sie unmöglich oder hat .riess sie – zu Recht oder zu Unrecht – verweigert oder ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Vertragssoftware.
- 7.7 .riess ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Fehler der Vertragssoftware nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Vertragssoftware, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen bzw. nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Vertragssoftware vorlagen oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

VIII. Kündigung bzw. Widerruf, Folgen der Vertragsbeendigung

- 8.1 .riess behält sich das Recht vor, das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem Kunden bezüglich der Überlassung der Vertragssoftware, gegebenenfalls fristlos, aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. zu widerrufen. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Kunde gegen die oben geregelten Nutzungsbeschränkungen verstößt und diesen Verstoß nicht abstellt, nachdem er unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufgefordert wurde.
- 8.2 Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde .riess innerhalb von 10 Tagen sämtliche Originaldatenträger einschließlich sämtlicher Softwaredokumentationen auf seine Kosten zurückzugeben sowie sämtliche sonstigen vorhandenen Kopien der Vertragssoftware z. B. Sicherungskopien, Kopien auf seinem System, etc. endgültig zu löschen bzw. zu vernichten. Der Kunde hat die vollständige Löschung sowie die Vernichtung gegenüber .riess schriftlich zu bestätigen.
- 8.3 Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Berechtigung des Kunden von dem eingeräumten Nutzungsrecht Gebrauch zu machen. Jede weitere Nutzung der Vertragssoftware verletzt die Rechte von .riess.

IX. Geltung der .riess-AGB-ALLGEMEIN

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von .riess – .riess-AGB-ALLGEMEIN – enthaltenen allgemeinen Regelungen für z.B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechteevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Überlassung von Softwareprogrammen entsprechend Anwendung. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen gehen diese .riess-AGB-SOFTWARE den .riess-AGB-SOFTWAREPFLEGE und .riess-AGB-ALLGEMEIN vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh für Software-Pflegeleistungen .riess AGB-SOFTWAREPFLEGE



I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der .riess engineering europe gmbh (.riess) - für die Pflege von Software – .riess-AGB-SOFTWAREPFLEGE – finden auf alle Vertragsbeziehungen zu anderen Unternehmen oder Personen des öffentlichen Rechts (Kunden) im Zusammenhang mit der Erbringung von Software-Pflegeleistungen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in der Auftragsbestätigung von .riess bzw. dem Software Überlassungs- und Service-Schein bzw. dem Lizenzvertrag, und/oder Software-Pflegeschein oder in einer Individualvereinbarung zwischen .riess und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die .riess-AGB-SOFTWAREPFLEGE ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von .riess – .riess-AGB-ALLGEMEIN – und die Vertragsbedingungen von .riess für die Überlassung von Software – .riess-AGB-SOFTWARE –, die beide neben den .riess-AGB-SOFTWAREPFLEGE Vertragsbestandteil sind.

II. Software-Pflege / Lieferung von aktuellen Programmversionen

- .riess stellt dem Kunden alle neuen Programmversionen (Updates) der Software zur Verfügung, sofern diese von .riess aktuell vermarktet werden und verfügbar sind (Vertragssoftware). Dies gilt nicht für Erweiterungen der zu pflegenden Software, die .riess als neue und eigenständige Produkte gesondert anbietet und vermarktet.
- Auf Anfrage des Kunden erfolgt die Überlassung der neuen Programmversionen – je nach Möglichkeit bzw. Kundenwunsch auf Anfrage – auf einem Datenträger oder in unverkörperter Form als Download über das Internet mittels dem Kunden von .riess zur Verfügung gestellten Zugangsdaten. Überlässt .riess dem Kunden die neue Programmversion durch Download, gewährleistet .riess die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden.

III. Beratung und Unterstützung bei Softwarefehlern durch das .riess Service Center

- .riess erbringt bei Fehlfunktionen und Störungen telefonische bzw. elektronische Unterstützung bei auftretenden Softwarefehlern, Störungen oder sonstigen Fällen von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Programmabläufen der zu pflegenden Vertragssoftware gemäß den Vorgaben des Software-Pflegescheins und den darin jeweils gesondert definierten und vereinbarten Fehlerklassen und Reaktionszeiten.
- .riess wird gemeldete Fehlfunktionen der Vertragssoftware analysieren sowie den Kunden hinsichtlich der Umgehung der festgestellten Fehlfunktion telefonisch beraten. .riess wird sich hierbei nach besten Kräften bemühen, dem Kunden mitzuteilen, wie und bis wann Fehler beseitigt werden können bzw. ob, und wenn ja, wie der Kunde Fehlfunktionen umgehen kann. Hierfür wird .riess qualifizierte Mitarbeiter vorhalten.
- Ob ein Fehler vorliegt, richtet sich nach den für den vertragsgemäßen Einsatz in der Produktbeschreibung bzw. in der sonstigen Dokumentation der Vertragssoftware festgelegten Leistungsmerkmalen. Ein Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Vertragssoftware die in der Produktbeschreibung bzw. in der sonstigen Dokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der gepflegten Vertragssoftware unmöglich oder nicht nur unerheblich eingeschränkt ist. Ein Fehler im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht vor, wenn die vorgenannten Störungen durch unsachgemäße Behandlung bzw. Bedienung der Vertragssoftware, oder z.B. durch kundenseitige Implementierung oder Veränderung vorhandener Implementierungen hervorgerufen werden.
- Bietet .riess dem Kunden zur Vermeidung von Fehlern oder zur Vermeidung von Ausfällen anderer Software oder Hardware eine neue Programmversion an, so hat der Kunde diese zu übernehmen und wenn und sobald es für ihn zumutbar ist auf seine Hardware gemäß den Installationsanweisungen von .riess zu installieren.

IV. Mitwirkungspflichten des Kunden

- Der Kunde wird .riess in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Software-Pflegeleistungen kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere
 - während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
 - bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung von durch .riess gestellten Formularen – .riess einen Fehler unter Angabe von für die Beratung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen Nutzer, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware und Unterlagen in geeigneter Form unverzüglich melden;
 - Informationen über festgestellte Fehlfunktionen .riess in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger oder in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen;
 - .riess im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von .riess Beauftragten anhalten;
 - den Zugang über Fernwartungssoftware ermöglichen;
 - die von .riess erhaltenen neuen Programmversionen der Vertragssoftware nach Dokumentation und ggf. spezieller Anweisung von .riess installieren und die von .riess übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten;
 - alle im Zusammenhang mit der gepflegten Vertragssoftware verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;
 - neue Versionen des Betriebssystems, der Datenbank oder sonstiger, zur Anwendung der Vertragssoftware erforderlichen Drittsoftware auf seine Kosten betriebsbereit zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Erstellung einer neuen Programmversion der zu pflegenden Vertragssoftware erforderlich ist;
 - geeignetes und geschultes Personal zur Installation und Inbetriebnahme neuer Programmversionen der Vertragssoftware zur Verfügung zu stellen.
- Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist .riess zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

V. Vergütung, Rechnungsstellung

- Die Höhe der vom Kunden zu entrichtenden Vergütung für die Software-Pflege ergibt sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem jeweiligen Software-Pflegeschein.
- Die laufende Software-Pflegegebühr wird erstmals zum ersten Tag des Folgemonats nach Kauf der Vertragssoftware gemäß des vereinbarten Abrechnungszeitraumes – monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich – in Rechnung gestellt. Die weitere Rechnungsstellung erfolgt danach jeweils zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraumes. Die fristgerechte Zahlung der laufenden Software-Pflegegebühren ist Voraussetzung für die Fortsetzung der von .riess zu erbringenden Leistungen in dem betreffenden Kalenderjahr.
- .riess ist berechtigt, zum Ausgleich von Kostensteigerungen die laufende Software-Pflegegebühr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Beginn eines Servicejahres anzupassen. Der Kunde ist in diesem Falle berechtigt, die Software-Pflege mit einer Frist von 1 Monat zum Beginn des neuen Servicejahres zu kündigen, sofern die Gebührenerhöhung mehr als 5% beträgt.

VI. Sonstige Leistungen

- Sofern nicht in den vorstehenden Ziffern ausdrücklich dargestellt, ist .riess gegenüber dem Kunden zu weitergehenden Leistungen nicht verpflichtet. .riess wird aber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auf Wunsch des Kunden weitere Leistungen, die mit der zu pflegenden Vertragssoftware im Zusammenhang stehen, die aber nicht in den vorstehenden Ziffern dargestellten Leistungen enthalten sind, gegen eine zusätzliche zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt insbesondere für folgende Leistungen:
 - Leistungen von .riess vor Ort beim Kunden;
 - Leistungen im Zusammenhang mit nicht von diesen Bedingungen erfasster Software;
 - Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeiten von .riess vorgenommen werden;
 - Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Vertragssoftware und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seinen Erfüllungsgehilfen oder andere von .riess nicht autorisierte Personen erfolgt sind, zu denen auch Störungen durch unsachgemäße Behandlung bzw. Bedienung der Vertragssoftware oder z.B. bedingt durch kundenseitige Implementierung oder Veränderung vorhandener Implementierungen zählen.
 - Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von .riess zu vertretende Umstände erforderlich werden;
 - Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation einer durch den Kunden bezogenen neuen Programmversion notwendig sind, insbesondere Einweisung und Schulung bezüglich dieser Software;
 - Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen Anforderungen des Kunden resultieren. Hierzu zählt insbesondere die Beratung des Kunden bei der Anpassung und Erstellung von Anwendersoftware und/oder allgemeinen EDV-technischen Fragestellungen, die keinen Bezug zu der zu pflegenden Vertragssoftware aufweisen;
 - Nachführungen von früheren kundenspezifischen Anpassungen, Einstellungen und Erweiterungen, die nach einem Versionswechsel zu ihrem Erhalt erforderlich sind.

VII. Leistungsstörungen

- Soweit .riess verpflichtet ist, an den Kunden neue Programmversionen zu liefern, gelten für den Fall der Fehlerhaftigkeit dieser Software die in der .riess-AGB-SOFTWARE getroffenen Gewährleistungsbestimmungen entsprechend.
- Für die im Rahmen der Software-Pflege erbrachten Leistungen haftet .riess für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung, nicht aber für den vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

VIII. Vertragsdauer, Kündigung

Es gelten die Regelungen des Software-Pflegescheins, im Übrigen die Regelungen der Ziffer 5.3 entsprechend.

IX. Nutzungsrechte

- 9.1 .riess räumt dem Kunden an den im Rahmen der Software-Pflege überlassenen neuen Programmversionen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an der Vertragssoftware, mit der sie bestimmungsgemäß genutzt werden bzw. die durch sie ersetzt werden sollen, bestehen.
- 9.2 Erhält der Kunde neue Programmversionen, die früher überlassene Programmversionen ersetzen, so erlischt in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Vertragssoftware sein Nutzungsrecht innerhalb von zwei Wochen, nachdem er die neue Software produktiv einsetzt. Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungszwecken von der technisch ersetzten Vertragssoftware jeweils eine Kopie anzufertigen.

X. Geltung der .riess-AGB-ALLGEMEIN und der .riess-AGB-SOFTWARE

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von .riess – .riess-AGB-ALLGEMEIN – enthaltenen allgemeinen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechteevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf alle Vertragsverhältnisse im Rahmen der Erbringung von Software-Pflegeleistungen entsprechend Anwendung. Soweit im Rahmen der Software-Pflegeleistungen dem Kunden neue Programmversionen überlassen werden, finden die Vertragsbedingungen von .riess für die Überlassung von Software – .riess-AGB-SOFTWARE – entsprechend Anwendung. Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen gehen diese .riess-AGB-SOFTWAREPFLEGE den .riess-AGB-SOFTWARE und .riess-AGB-ALLGEMEIN vor.